

Inhalt

- ArGV 4, die Richtschnur für die Gestaltung der Arbeitsräumlichkeiten
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vorschriften zu Brandschutz und Arbeitnehmerschutz
- Aktuelle Entwicklungen im Licht der Revision 2015 der Brandschutzvorschriften

Vorbemerkung

Revision der schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015

➤ Stand heute:

- ist im Gang
- Technische Konsultation / Vernehmlassung / Überarbeitung ist erfolgt

➤ Divergenzen

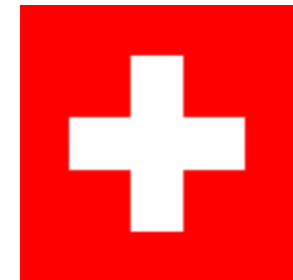
➤ Aussichten



Unterschiedliche Gesetzgebung

Arbeitnehmerschutz: Bundesaufgabe

- Arbeitsgesetz (ArG) mit Verordnungen 3 und 4 (ArGV 3, ArGV 4)
- Unfallversicherungsgesetz (UVG) mit Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)



Brandschutz: Kantonale Kompetenz

- Bis 2004 unterschiedliche kantonale Regelungen
- Brandschutzvorschriften VKF



Geltungsbereiche

	Brandschutzvorschriften	ArGV 4	VUV (UVG)
gelten für	neu zu errichtende Bauten und Anlagen	Bau und Umbau von Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach ArG unterstellt sind	Alle Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen
richtet sich an	Eigentümer- und Nutzerschaft, Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind	Arbeitgeber, Arbeitnehmer, ArG-Vollzugsorgane	Arbeitgeber, Arbeitnehmer, UVG-Vollzugsorgane

Schutzziel

ArG (Art. 6) / UVG (Art. 82)

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet,
- zum Schutze der Gesundheit / zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten der Arbeitnehmer
- alle Massnahmen zu treffen, die
 - nach der Erfahrung notwendig,
 - nach dem Stand der Technik anwendbar und
 - den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Fluchtwege sind auch Verkehrswege

- Anforderungen in ArGV 4 sind ausgelegt auf:
 - Benutzung während der ganzen Dauer des Bestehens des Gebäudes
 - Fluchtwege sind (meist) auch Verkehrswege

3. Abschnitt: Verkehrswege¹⁹

Art. 6

Breite

Hauptverkehrswege im Innern von Gebäuden müssen

Art. 7

Treppenanlagen und Ausgänge

¹ Treppenanlagen müssen unmittelbar ins Freie führen

Fluchtwege

2013:

- Bestimmungen sind harmonisiert
- Hinweis in Brandschutzvorschriften auf Abweichung betreffend einzelnes Untergeschoss

2015: ?

Breite der Verkehrswege

ArGV 4 (Art. 6)

- Hauptverkehrswege im Innern von Gebäuden müssen wenigstens 1,20 m breit sein.
- Keine definierte Abstufung der Anforderungen nach Personenzahl wie in Brandschutzvorschriften
- Keine Reduktion für Gebäude mit geringen Abmessungen

Anzahl Treppenanlagen - Ausgänge

ArGV 4 (Art. 7) Treppenanlagen und Ausgänge

- Treppenanlagen müssen unmittelbar **ins Freie** führende Ausgänge aufweisen.
- bei Geschossflächen bis 600 m² mindestens eine Treppenanlage bzw. ein direkter Ausgang ins Freie;
- bei Geschossflächen bis 1800 m² mindestens zwei und für je weitere angebrochene 900 m² eine zusätzliche Treppenanlage;

2015 ?

Hochhäuser

ArGV 4 (Art. 7)

- Gebäude mit mehr als acht Vollgeschossen oder mehr als 25 m Höhe

Bisherige Brandschutznorm (Art. 12 und 52)

- Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist.

2015 ?

- harmonisierte Definition gemäss IVHB

Türen

ArGV 4 und VUV:

Türen in Fluchwegen müssen jederzeit

- als solche erkannt,
- in Fluchrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und
- sicher benützt werden können.

Türen müssen sich in Fluchrichtung öffnen.

- Ausgenommen bleiben Türen zu kleinen Räumen mit kleiner Personenbelegung und ohne besondere Gefahren.

➤2015: ?

Treppen

ArGV 4 (Art. 9)

- Treppenanlagen sind in der Regel geradläufig zu führen.

Bisherige Brandschutznorm (Art. 45)

- Treppen und Podeste sind sicher begehbar, nicht brennbar und geradläufig auszuführen. Gewendelte Treppen können für überbreite, repräsentative Aufgänge und für wohnungsinterne Verbindungen zugelassen werden.

➤ 2015 ?

Zukünftige Regelung ?

- ArG: Anforderungen an Verkehrswege (normale Nutzung)
- VUV: Schutzziel "Fluchtwege in Betrieben"
- BSV: Ausgestaltung der Fluchtwege.

Lösungsansatz:

- Besondere Anforderungen für Nutzung "Büro, Gewerbe und Industrie" dort festlegen, damit einheitliches Regelwerk bestehen bleibt.

Hinweis für Planer

- Plangenehmigung (nach ArG)
 - Zuständige Instanz: kant. Arbeitsinspektorat (KAI)
 - Im Frühstadium der Planung einbeziehen
 - KAI genehmigt geplanten Bau oder Umbau
 - vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit erfolgt eine Bauabnahme zwecks Erteilung der Betriebsbewilligung